



Satzung

§ 1

Name, Sitz, Zweck Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Eichenried e. V.“.
Er hat seinen Sitz in Eichenried und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar „gemeinnützige Zwecke“ im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes; im einzelnen durch:
 - a. Abhaltung von Sport- und Spielübungen
 - b. Instandhaltung des Sportplatzes und der Sportgeräte
 - c. Durchführung von Sportlichen VeranstaltungenDer Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die im Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31.12. des laufenden Jahres.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt.
Mitglied kann jede natürliche Person werden.
Über Neuaufnahmen entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung, Kündigung bzw. Ausschluß.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres nicht nachkommt.

Vor dem beabsichtigten Ausschluß ist dem Betroffenen die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs vor dem Vereinsausschuß zu geben.

Für den freiwilligen Austritt genügt eine einfache schriftliche Erklärung ohne Angaben von Gründen.
Die Mitgliedschaft endet zum 31.12. des Jahres, in dem der Austritt erklärt wurde.

§ 3

Beiträge

Alle Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Bei Vereinseintritt während des laufenden Kalenderjahres errechnet sich der Mitgliedsbeitrag für dieses Jahr anteilig ab dem Quartal, in dem die Mitgliedschaft beantragt wurde.

§ 4

Stimmrecht, Wählbarkeit und Wahldauer

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendetem 16. Lebensjahr.
Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder.
Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.



Satzung

3. Die Wahlperiode beträgt 2 (zwei) Jahre.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- I. die Mitgliederversammlung
- II. der Vereinsausschuß
- III. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich, möglichst nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Moosinning, sowie im Internet auf der Homepage des Sportverein Eichenried, unter Angabe der Tagesordnung.
Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen, welche mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag beginnt.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen,
 - a. wenn der Vorstand oder der Vereinsausschuß dies beschließen oder
 - b. wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder (ab vollendeten 16. Lebensjahr) unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies schriftlich beim Vorstand verlangen.
Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen.
5. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Bericht des Hauptkassiers, des Schriftführers und der Abteilungsleiter
 - c. Bericht der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstands und der übrigen Ausschußmitglieder
 - e. Neuwahlen des Vorstands und der übrigen Ausschußmitglieder (jeweils nach zwei Jahren (- siehe § 4 -)
 - f. Beschlußfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Anträge können von allen Mitglieder gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens 3 Tage vor der Versammlung eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstands abgestimmt werden.
8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.
Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.



Satzung

§ 7

Vereinsausschuß

1. Dem Vereinsausschuß gehören an:
 - a. der 1.Vorsitzende
 - b. der 2.Vorsitzende
 - c. der Hauptkassier
 - d. der Schriftführer
 - e. der Fußball-Abteilungsleiter (Herren)
 - f. der Fußball-Abteilungsleiter (Jugend)
 - g. der Pressewart
 - h. zwei Beisitzer
 - i. der Vereinsschiedsrichter-Obmann
 - j. weitere Abteilungsleiter

2. Die Mitglieder des Vereinsausschußes unter Buchstabe a - h werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt (siehe §4)
Für Ausschußmitglieder, die während des Jahres ausscheiden, kann der Vereinsausschuß Ersatzmitglieder bestellen.
Dies gilt nicht für den 1. und 2. Vorsitzenden.

3. Der Vereinsausschuß leitet den Verein.
Er führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt werden.
Im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschußes sind die einzelnen Ausschußmitglieder für die laufende Vereins- arbeit wie folgt zuständig:
 - a. **Vorsitzender**
Er vertritt den Verein nach außen und ist für alle Entscheidungen zuständig.
Im Innerverhältnis kann er nur über einen Betrag bis zu 1000,- EUR ohne Genehmigung des Vereinsausschußes verfügen.
 - b. **2. Vorsitzender**
Er vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Diese Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis.Außerdem ist er für den technischen Bereich des Vereins zuständig.
 - c. **Hauptkassier**
Er erledigt die Kassen- und Bankgeschäfte.
 - d. **Schriftführer**
Er fertigt die erforderlichen Protokolle an und erledigt die schriftlichen Arbeiten.
Außerdem überwacht er die Mitgliederbewegung und führt die Mitgliederkartei.
 - e. **Fußballabteilungsleiter (Herren)**
Er ist zuständig für den Spielbetrieb und für sportliche Veranstaltungen der Herrenmannschaft.
 - f. **Fußballabteilungsleiter (Jugend)**
Er ist zuständig für den Spielbetrieb, für sportliche Veranstaltung und für besondere Belange der Jugendlichen in allen Altersklassen.
 - g. **Pressewart**
Er nimmt die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein war.
 - h. **Zwei Beisitzer**
Ihre Aufgaben werden jeweils vom Vereinsausschuß bestimmt.
 - i. **Vereinsschiedsrichter-Obmann**
Er ist zuständig für die Einteilung der vom Verein zu stellenden Schiedsrichter.
 - j. **Weitere Abteilungsleiter**
Ihre Aufgaben werden von den jeweiligen Abteilungen bestimmt.



Satzung

- Sitzungen des Vereinsausschusses finden auf Einladung des Vorstands statt. Dieser ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn drei Ausschußmitglieder es verlangen. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschußmitglieder anwesend sind.

§ 8 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein nach außen, und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Ausübung der Befugnisse des Vorstandes jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden befugt.

§ 9 Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen:
 - der Vereinsausschuß mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - Zweifünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.
- Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlußfassung für die Auflösung des Vereins innerhalb vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Moosinning, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Erziehung im Kindergarten St. Joseph Eichenried zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde beschlossen am 20.03.2008

Alfred Stangl
1.Vorsitzender

Birgit Breit-Glock
Schriftführer